



# Statuten

**Provisorische Gültigkeit ab 1.1.2026**

Aufgrund der neuen J+S-Bestimmungen wurden die Statuten auf 1.1.2026 überarbeitet und angepasst.

Grundlage dazu waren die aktuellen Statuten, datiert 28.9.2023

Die offizielle Abnahme der Statuten erfolgt an der nächsten GV 2026.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemein.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
III. Organisation .....	4
IV. Ethik .....	6
V. Finanzen.....	7
VI. Datenschutzbestimmungen .....	8
VII. Statutenrevision .....	8
VIII. Auflösung des Vereins .....	8
IX. Inkraftsetzung .....	8

## I. Allgemein

Name Sitz	Unter dem Namen <b>Schwimmclub Limmattal</b> (SCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8954 Geroldswil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Ziel und Zweck	Das Ziel des Schwimmclub Limmattals ist die Förderung des Schwimmsports im Breitensport mit Schwerpunkt im Artistic Swimming und Schwimmen.
Zugehörigkeit	Der Schwimmclub Limmattal ist ein Mitgliederverein bei Jugend-und-Sport und kann ein Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverbandes (Swiss-Aquatics) und dem Regionalverband RZO sein.
Schreibweise	Der besseren Lesbarkeit halber werden sämtliche männlich formulierten Ausdrücke auch stellvertretend für die jeweiligen weiblichen Formen verwendet.

## II. Mitgliedschaft

Kategorien	Die Mitglieder des Schwimmclub Limmattals sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder</li><li>- Passivmitglieder</li><li>- Ehrenmitglieder</li><li>- Gönner/Sponsoren</li></ul>								
Mitglieder	<table><tr><td>Aktivmitglied</td><td>nimmt aktiv an Trainings teil, voller Mitgliedsbeitrag, volles Stimmrecht</td></tr><tr><td>Passivmitglied</td><td>ehemalige Aktive, reduzierter Mitgliedsbeitrag, volles Stimmrecht</td></tr><tr><td>Ehrenmitglied</td><td>Personen, die sich um die im Schwimmclub Limmattal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Sie werden nach Antrag vom Vorstand von der GV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben volles Stimmrecht.</td></tr><tr><td>Gönner/Sponsoren</td><td>natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften die durch jährliche Unterstützung ihren Goodwill mit dem SCL bekunden. Kein Stimmrecht.</td></tr></table>	Aktivmitglied	nimmt aktiv an Trainings teil, voller Mitgliedsbeitrag, volles Stimmrecht	Passivmitglied	ehemalige Aktive, reduzierter Mitgliedsbeitrag, volles Stimmrecht	Ehrenmitglied	Personen, die sich um die im Schwimmclub Limmattal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Sie werden nach Antrag vom Vorstand von der GV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben volles Stimmrecht.	Gönner/Sponsoren	natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften die durch jährliche Unterstützung ihren Goodwill mit dem SCL bekunden. Kein Stimmrecht.
Aktivmitglied	nimmt aktiv an Trainings teil, voller Mitgliedsbeitrag, volles Stimmrecht								
Passivmitglied	ehemalige Aktive, reduzierter Mitgliedsbeitrag, volles Stimmrecht								
Ehrenmitglied	Personen, die sich um die im Schwimmclub Limmattal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Sie werden nach Antrag vom Vorstand von der GV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben volles Stimmrecht.								
Gönner/Sponsoren	natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften die durch jährliche Unterstützung ihren Goodwill mit dem SCL bekunden. Kein Stimmrecht.								
Pflichten	<p>Die Mitglieder (w/m) verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) des Schwimmclub Limmattals einzuhalten.</p> <p>Sie verpflichten sich, die Interessen des Clubs zu wahren und aktiv zum Erreichen der gesetzten Ziele beizutragen. Die Statuten und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung (VV) ist nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.</p>								
Haftung	Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen ist die Versicherung Sache der Teilnehmenden.								
Aufnahme	<p>Als Mitglieder können natürliche, als Gönner auch juristische, Personen jederzeit aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beitrittserklärung muss schriftlich eingereicht werden</li><li>- Jahresbeitrag muss bezahlt sein</li></ul>								

- Minderjährige – Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist notwendig

Austritt	Jedes Mitglied kann halbjährlich auf Jahresende (31.12) und auf Ende des Vereinsjahres (31.7.) schriftlich den Austritt erklären. Bei vorzeitigem Austritt ist der Jahresbeitrag trotzdem vollumfänglich fällig. Es wird kein Mitgliederbeitrag rückerstattet.
Ausschluss	<p>Der Vorstand kann an der VV den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch die Generalversammlung mit dreivierteln Stimmenmehrheit definitiv verfügt. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert.</p> <p>Wer mehr als 20 % der Trainings fehlt, kann halbjährlich vom Training ausgeschlossen werden. Dies ohne Rückerstattungsanspruch an den Clubbeitrag. Der Platz wird Schwimmern ab Warteliste weitergegeben.</p> <p>Wer nach mehrmaligem schriftlichem Mahnen den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann ohne weitere Formalitäten jederzeit durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.</p> <p>Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 Abs. 1 ZGB). Ebenso entfällt das Stimmrecht für die Vereinsversammlung.</p>

### III. Organisation

Organe	Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung Der Vorstand Die Kontrollstelle / Revision
Vereins- Versammlung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie findet jährlich statt und wird durch den Präsidenten einberufen.</li> <li>2. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes</li> <li>- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder</li> </ul> <p>Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist spätestens 8 Wochen nach der Eingabe durchzuführen. Der Einladungsmodus ist analog der Vereinsversammlung, Art. 9.</p> </li> </ol>
Einladung zur VV	Die schriftliche Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Arbeitstage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.
Anträge	Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.
Vorsitz VV	Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Bei Verhinderung kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Stimmrecht	<p>Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme</li> <li>- Alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht</li> <li>- Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren haben via anwesende Eltern Anrecht auf eine Stimme.</li> </ul> <p>Die Kumulation und/oder die Vertretung von einzelnen Stimmen sind nicht zulässig</p>
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.</li> <li>- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der stimmberechtigten Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.</li> <li>- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.</li> <li>- Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht ist.</li> <li>- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.</li> </ul>
Zuständigkeit	<p>Die Vereinsversammlung ist zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler</li> <li>b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung</li> <li>c) Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>d) Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>e) Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes</li> <li>f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren</li> <li>g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes</li> <li>h) Festlegung der Mitgliederbeiträge</li> <li>i) Festlegung der Trainer-Entschädigungen</li> <li>j) Zur Kenntnisnahme des Budgets für das Folgejahr</li> <li>k) Jahresprogramm</li> <li>l) Beschlüsse über Änderungen der Statuten und Reglemente</li> <li>m) Ehrungen</li> <li>n) Verschiedenes</li> </ol>
Vorstand	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Kassier</li> <li>- Aktuar</li> <li>- Technische Leitung</li> <li>- J+S Coach</li> </ul> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Dies z.B. Vizepräsident, Materialwart, Beisitzer usw.</p> <p>Der Vorstand besteht aus minimal 3, maximal aus 7 Personen. Doppelbelegungen von Funktionen sind zulässig.</p>
Amdsdauer	<p>Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer</p>
Vorstand / Konstituierung	<p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.</p>

Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung zu ergänzen. Ein Vorstandsmitglied kann Interimsmässig gleichzeitig mehr als ein Amt bekleiden.

Aufgaben / Pflichtenhefte	Die Aufgaben der Vorstandmitglieder sind in Pflichtenheften umschrieben. Diese werden alle zwei Jahre – nach der Neu-Konstituierung – überarbeitet.
Befugnisse	Der Vorstand ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"><li>- Vertretung der Vereinsinteressen gegen Außen</li><li>- Leitung des Sport- und Trainingsbetriebes einschliesslich Berichterstattung</li><li>- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht</li><li>- Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten</li><li>- Mitgliederakquisition und Mitgliedermutationen</li><li>- Aufnahme von Neumitgliedern</li><li>- Ausarbeitung des Jahresprogrammes</li><li>- Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung und Budget</li><li>- Ausführung der Vereinsversammlung und Handhabung der Statuten</li><li>- Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern</li><li>- Organisation und Durchführung von Anlässen</li></ul>
Vorstandssitzungen	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstands gleichgestellt.
Beschlussfassung	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
Unterschriften-Reglement	Der/Die PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Neue Verträge und Geschäfte mit Kostenfolge sind nur mit Doppelunterschrift rechtsgültig.
Kontrollstellen	Als Revisoren werden zwei Personen gewählt. Diese müssen nicht zwingend Mitglied des Schwimmclub Limmattals sein.  Die Generalversammlung wählt die Personen jeweils für 2 Vereinsjahre. Die Revisoren prüfen, ob die Rechnung des Vereins korrekt geführt wurde. Sie beurteilt, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen korrekt geführt wird. Mittels Stichproben prüft sie, ob Erfolgsrechnung und Bilanz übereinstimmen.

## IV. Ethik

**Ethikstatut**  
Der Schwimmclub Limmattal setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Schwimmclub Limmattal anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des

Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Schwimmclub Limmattal, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethik Statut.

Er sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem SCL angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Nächst höhere Instanz ist Swiss Sports Integrity.

Trainer-Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Trainer am Wasser verfügen über eine aktuelle Wassersicherheitsausbildung (SLRG/IGBA + BLS-AED)</li><li>- Trainer verfügen über eine adäquate Ausbildung im Schwimmsport, vorzugsweise J+S-Ausbildungen.</li><li>- Trainer nehmen nach Vorgaben der Verbände an den Weiterbildungen von J+S sowie den Wassersicherheits-ausbildungen teil.</li></ul>
--------------------	--

## V. Finanzen

Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr des Schwimmclub Limmattal beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
Beiträge	<p>Die Mitglieder haben einen Vereins-Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird an der Vereinsversammlung jährlich neu definiert.</p> <p>Mitglieder, die während dem Rechnungsjahr eintreten, bezahlen pro Rata nach Monaten.</p> <p>Finanzielle Mittel können im Weiteren beschafft werden aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erträge aus dem Vereinsvermögen</li><li>- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art.</li><li>- Erlös aus Dienstleistungen</li><li>- Sponsoring</li></ul>
Finanzkompetenzen	Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Das Tagesgeschäft erfolgt mit Einzelunterschrift.
Ausgabekompetenzen	<p>Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, notwendige Ausgaben von maximal 25 % der Summe der Mitgliederbeiträge (Berechnungsperiode Vorjahr) vorzunehmen. Über diese Ausgaben ist in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.</p> <p>Die Aufnahme von Darlehen ist nicht erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Trainingsbetrieb</li><li>- Verbandbeiträge</li><li>- Lizenzen Verbände</li><li>- Personelles / Trainerentschädigungen</li><li>- Sportgeräte</li><li>- Vereinsanlässe</li><li>- Wettkämpfe</li><li>- Verwaltungskosten</li><li>- Versicherungskosten</li></ul>
Trainer-Entschädigung	<p>Die Trainerentschädigung wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.</p> <p>Anteile an Aus- und Weiterbildungen sind, nach Antrag des Trainers, vom Vorstand zu bewilligen. Ein Ausbildungsvertrag mit Anbindung an eine zu bestimmende Trainingszahl ist erwünscht.</p>

Haftung Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Personen, die für den Verein handeln, sind für ihre Verschulden persönlich haftbar. (Art. 55, Abs. 3 ZGB)

## VI. Datenschutzbestimmungen

Datenerhebung Der Verein erhebt von den Mitgliedern nur die Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse werden nur an Vereinsmitgliedern kommuniziert.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung im Vereinsprogramm Clubdesk. Jedes Mitglied kann seine Vereinsdaten jederzeit einsehen.

Daten (AHV-Nr., Geburtsdatum, Name, Vorname, Wohnort, E-mail) werden an Jugend & Sport – Nationale Datenbank - weitergegeben.

## VII. Statutenrevision

Revision Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

## VIII. Auflösung des Vereins

Auflösung Die Auflösung des Vereins Schwimmclub Limmattal kann nur durch eine hierzu besonders einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung und mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.

Vermögens- Ein allfälliges Vermögen wird der Nachwuchsförderung des Schweizer Aufteilung Schwimmsports zur Verfügung gestellt. Der zuletzt im Amt stehende Vorstand ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

## IX. Inkraftsetzung

Genehmigung Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom ..... angenommen. Sie haben Gültigkeit rückwirkend per .....

Geroldswil, .....

Präsidium

Stv. Präsidium